

**Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen
und deren Gebühren vom 04.10.1093 mit Änderung vom 20.03.2009
(Feldgeschworenen–Satzung und –Gebührenordnung)**

Aufgrund Art. 12 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen und deren Gebühren erhält in § 1 Abs. 1 folgende neue Fassung:

§ 1 Abs. 1

Anzahl und Rechtsstellung der Feldgeschworenen

(1) Bei der Stadt Landshut sind nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AbmG **bis zu zwölf** Feldgeschworene bestellt.

§ 4

Die Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen und deren Gebühren erhält in § 4 Abs. 2 folgende neue Fassung:

§ 4 Abs. 2

Gebühren der Feldgeschworenen

(2) Die Gebühr, die sich gemäß § 3 Satz 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) nach der aufgewendeten Zeit bemisst, beträgt für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes **16,00 €**.

Diese Satzung tritt am 2023 in Kraft.